

**S&T AG**

Linz

**17. ordentliche Hauptversammlung am 14. Juni 2016**

**Satzungsgegenüberstellung**

<b>bisherige Fassung</b>	<b>neue Fassung</b>
<b>§ 5 Grundkapital</b>	<b>§ 5 Grundkapital</b>
(4) In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 29.09.2008 wurde eine bedingte Kapitalerhöhung um .....EUR 3.000.000,00 (Euro drei Millionen) durch Ausgabe von 3.000.000 auf Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien mit Stimmrecht beschlossen, welche nur soweit durchgeführt werden soll, als die Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Umtauschrecht Gebrauch machen.	(4) (gelöscht; auf Grundlage des Beschlusses der 17. ordentlichen Hauptversammlung der S&T AG vom 14.6.2016)
(8) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG bedingt erhöht, und zwar in der Weise, dass das Grundkapital um bis zu EUR 2.580.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.580.000 auf den Inhaber lautende neue Stück-	(8) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG bedingt erhöht, und zwar in der Weise, dass das Grundkapital um bis zu EUR 1.008.833,00 durch Ausgabe von bis zu 1.008.833 auf den Inhaber lautende neue Stück-

<p>aktien erhöht wird, und zwar zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2015 (mit einer Laufzeit von fünf Jahren, sohin bis 2019) an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen. Der Ausgabebetrag der Aktien beträgt 100 % des Börseschlusskurses am Tag der Einräumung der Option (Ausübungspreis der Aktienoptionen). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die sich aus der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung ergebenden Änderungen der Satzung zu beschließen.</p>	<p>aktien erhöht wird, und zwar zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2015 (mit einer Laufzeit von fünf Jahren, sohin bis 2019) an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen. Der Ausgabebetrag der Aktien beträgt 100 % des Börseschlusskurses am Tag der Einräumung der Option (Ausübungspreis der Aktienoptionen). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die sich aus der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung ergebenden Änderungen der Satzung zu beschließen.</p>
	<p>(9) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG bedingt erhöht, und zwar in der Weise, dass das Grundkapital um bis zu EUR 2.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 auf den Inhaber lautende neue Stückaktien erhöht wird, und zwar zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2016 – 2019 (mit einer Laufzeit von fünf Jahren, sohin bis 2021) an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen. Der Ausgabebetrag der Aktien beträgt 100 % des Börseschlusskurses am Tag der Einräumung der Option (Ausübungspreis der Aktienoptionen). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die sich aus der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung ergebenden Änderungen der Satzung zu be-</p>

	schließen.
<b>§ 7</b> <b>Zusammensetzung, Geschäftsordnung</b>	<b>§ 7</b> <b>Zusammensetzung, Geschäftsordnung</b>
(3) Ein Vorstandsmitglied kann zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt werden.	(3) Ein Vorstandsmitglied kann zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt werden. Des Weiteren kann ein Vorstandsmitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands ernannt werden.
(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.	(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag (Dirimierungsrecht). Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands geht das Dirimierungsrecht auf den Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands über.
<b>§ 17</b> <b>Verlauf der Hauptversammlung</b>	<b>§ 17</b> <b>Verlauf der Hauptversammlung</b>
(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder (s)ein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen, hat der zur Beurkundung eigezogene Notar die Versammlung zu Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.	(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen, hat der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.